

TOP	14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord - Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen X. Einzelbeschlüsse 9. Stellungnahme der Stadtverwaltung Mayen
------------	---

Verfasser: Hans-Paul Wagner Bearbeiter: Anna Jütte Abteilung: Abteilung 4	
Datum: 22.03.2016	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.:	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	14.04.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**9. Stellungnahme der Stadtverwaltung Mayen vom 27.02.2013**

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder

_____.

aufgrund von Ausschlussgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

Die Befürchtungen der Stadt Mayen, dass sich die geplanten Windenergiestandorte negativ auf das Landschaftsbild, die Wohn- und Lebensqualität und den Tourismus auswirken können, werden zur Kenntnis genommen.

Zunächst ist anzumerken, dass in der Zwischenzeit fünf raumbedeutsame Windkraftanlagen (WKA) im süd-westlichen Bereich der Ortslage von Kürrenberg errichtet wurden, die das Landschaftsbild weiträumig nachhaltig verändert haben – weit über den Nahbereich der Stadt Mayen hinaus. Im Übrigen plant die Stadt Mayen auch im Bereich des Mayener Hinterwaldes weitere Anlagen.

Hier wird zum Vergleich auf den Bescheid des Rechtsausschusses der Stadt Mayen vom 22.10.2014 Az.: 30-0-14-028 Bezug genommen. Der Bescheid erging aufgrund eines Widerspruches gegen die Errichtung von 5 raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemarkung Kürrenberg wegen fehlender Sichtbarkeitsanalysen – sowohl auf der Ebene des Flächennutzungsplans als auch auf der konkreten Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz. In dem Widerspruchverfahren kam der Stadtrechtsausschuss zu dem Ergebnis, dass die fehlende Sichtbarkeitsanalyse keine Auswirkungen auf die Genehmigung der 5 Anlagen gehabt hätte. Der Stadtrechtsausschuss begründet seine Entscheidung wie folgt:

„Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, eine Beeinträchtigung zu begründen. Mit Rücksicht auf die technisch Entwicklung, ihre Verbreitung und die gesetzgeberische Wertung der Windenergienutzung wird dieser Belang daher nur in besonderen Situationen greifen können.

Es reichen daher nur nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig nicht aus, damit Windenergieanlagen unzulässig sind. Dies wäre allenfalls bei besonders groben in das Landschaftsbild oder in einer wegen Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung der Fall.“

Für die 5 in Rede stehenden Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemarkung Kürrenberg sieht der Stadtrechtsausschuss diesen Tatbestand für nicht gegeben an.

Eine solche besondere Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes, wie sie der Stadtrechtsausschuss für einen Ausschluss fordert, trägt die Stadt Mayen selbst in ihrer Stellungnahme nicht vor.

Unabhängig von der Beurteilung des Stadtrechtsausschusses bildet sich die Verbandsgemeinde Vordereifel eine eigene Auffassung von der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes innerhalb des Gebietes ihrer Planungshoheit. Dieses wird für den Nordteil der Verbandsgemeinde als besonders schützenswert angesehen. Auf die Landschaftsbildanalyse wird verwiesen.

Damit wird der Stellungnahme der Stadt Mayen für den Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Ergebnis Rechnung getragen.

Etwaiige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐	☐	Ja	Nein	Enthaltung	☐	☐
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen? ☒ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung ☒ Ergebnishaushalt 2016		☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☒ Ja, mit 50.000 €
				Buchungsstelle: 51121-562550

Anlagen:

STN zu 9.